

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Elbtalaue über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörnde Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörnde Ausschussmitglieder beschlossen:

I Satzungsänderung:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird „§ 39 Abs. 6 NGO“ durch „§ 55 Abs. 1, § 44 Abs. 1 NKomVG“ ersetzt. Hinter dem Wort Fraktionen wird in Satz 2 „und Gruppen“ eingefügt. „ 15,00 Euro“ werden in Satz 2 durch „20,00 Euro“ ersetzt.
Absatz 2 wird zu Absatz 3.
Der neue Absatz 2 erhält folgende Fassung: Ein weiteres Sitzungsgeld wird für Informationsveranstaltungen, die die Belange der Samtgemeinde Elbtalaue betreffen, gewährt, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat/Samtgemeindeausschuss genehmigt oder nachträglich beschlossen worden ist.
2. § 3 wird durch folgende Absätze ergänzt:
(4) Die oder der Ratsvorsitzende erhält als Ersatz für ihre bzw. seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 1 ein zusätzliches Sitzungsgeld von 20,00 Euro je Sitzung.

(5) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere in den Absätzen 1 bis 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von diesen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
Hinter dem Wort Fraktionen werden die Wörter „und Gruppen“ eingefügt. Das Wort Fraktionsmitglied wird durch „Fraktions- oder Gruppenmitglied“ ersetzt. „200,00 Euro“ wird durch „250,00 Euro“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
In Absatz 4 wird „§ 39 Abs. 2 NGO“ durch „54 Abs. 2 NKomVG“ ersetzt.
5. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„§ 66 NGO (Eilentscheidung)“ wird durch „§ 89 NKomVG (Eilentscheidungen)“ ersetzt.
9. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„§ 38 NGO“ durch „§ 53 NKomVG“ ersetzt.

II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dannenberg (Elbe), den